

Ausschuß der Nationalen Front oder von der Betriebsgewerkschaftsleitung einberufenen Versammlung mit Beteiligung des oder der Abgeordneten beraten und von der Versammlung zum Beschluß erhoben. Dies macht deutlich, daß er also die gesellschaftlichen Interessen eines großen Kreises von Werktätigen zum Ausdruck bringen und zudem mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen im Einklang stehen muß. <

Da nur die SED-Führung für fähig gehalten wird, das gesamtgesellschaftliche Interesse zu erkennen, kann der Abgeordnete nur im von dieser Partei gesetzten Rahmen seine Funktionen ausüben. »Heute gibt es keine Bezirks- oder Kreisleitung der SED, die die qualifizierte politische Führung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe nicht auf der Basis von langfristigen Direktiven realisiert und kontrolliert« (Karl-Heinz Badstube, Zur Dialektik . . ., S. 20).

(Wegen der Verbindung der Abgeordneten der Volkskammer zu den Wählern s. auch Erl. zu Art. 56).

- 12 Deshalb gilt für die Volksvertretungen in der DDR das Prinzip der Identität. Indessen findet die Identifikation nicht mit dem empirischen Willen der Aktivbürgerschaft, sondern mit dem Willen der die Gesellschaft führenden Kraft, der marxistisch-leninistischen SED, statt.

II. Die Volksvertretungen als Grundlage des Systems der Staatsorgane

1. Abhängigkeit der Staatsorgane von den Volksvertretungen.

- 13 a) Art. 5 Abs. 2 S. 1 legt den hierarchischen Aufbau der Staatsorgane mit den Volksvertretungen als Basis fest. Alle Staatsorgane leiten ihre Kompetenzen von diesen ab. Es darf kein Staatsorgan bestehen, das nicht personell von den Volksvertretern besetzt wird, das nicht von ihnen die Grundsätze seiner Tätigkeit bestimmt erhält, ihnen nicht verantwortlich oder rechenschaftspflichtig ist und deren Mitglieder von ihnen gegebenenfalls nicht abberufen werden können. »Alle anderen Staatsorgane werden von ihnen gebildet, geführt und kontrolliert« (W. M. Tschichowadse, Die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft..., S. 1393).
- 14 b) Die Abhängigkeit der Staatsorgane besteht zunächst von der Volksvertretung der gleichen Stufe, das heißt also die der zentralen Staatsorgane von der Volkskammer, die der örtlichen vollziehenden Staatsorgane vom Bezirkstag, dem Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtbezirksversammlung und der Gemeindevertretung.
- 15 c) Aufbau und System der staatlichen Leitung werden im Abschnitt III (Art. 47 bis 85) der Verfassung im einzelnen geregelt. ²

2. Bildung der Staatsorgane.

- 16 a) Die Organe, für die die Volkskammer die personelle Zusammensetzung und die Grundsätze ihrer Tätigkeit zu bestimmen hat, sind der Staatsrat, der Ministerrat, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt. Außerdem bestimmt die Volkskammer die Grundsätze der Tätigkeit des Nationalen Verteidigungsrates, wählt aber nur dessen Vorsitzenden (Art. 49 Abs. 3 S. 2, Art. 50). Mit der Volkskammer als Basis bilden sie die oberste Stufe der Staatsorgane.